

GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

§ 1 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die erste Vollversammlung nach einer Neuwahl der Kammerräte ist vom bisherigen Präsidenten bzw. seinen Vertretern in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach der Wahl der Kammerräte abgehalten wird. Sie ist von diesem bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten.
- (2) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr, einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurienversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Außerordentliche Vollversammlungen sind innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu einer ordentlichen Vollversammlung ist den Kammerräten spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Beischluss der Tagesordnung per E-Mail zu übersenden. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Vollversammlung ist den Kammerräten spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn unter Beischluss der Tagesordnung per E-Mail zu übersenden.

§ 2 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt

1. die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
2. die Wahl des Präsidenten,
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 113 Abs. 2 Z 2), der ärztlichen Rechnungsprüfer des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds (§ 114 Abs. 1 Z 2) und der Mitglieder des Kontrollausschusses (§ 9 Satzung),
5. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
6. die Erlassung einer Umlagenordnung,
7. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwands-

- entschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurienversammlungen bestellt werden,
8. die Erlassung der Satzung,
 9. die Erlassung der Geschäftsordnung,
 10. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer.

§ 3 Wahl des Präsidenten

In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten. Als Präsident gilt gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

§ 4 Angelobung

- (1) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes, die übrigen Kammerräte in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung der Obliegenheiten abzulegen.
- (2) Für die Angelobung der Kammeräte ist folgende Formel zu verwenden: "Ich gelobe, dass ich als Mitglied der Vollversammlung meine Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, die Einhaltung der Gesetze beachten, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen wahrnehmen und fördern, die Erfüllung der Berufspflichten überwachen sowie für die Wahrung des Standesanhens sorgen werde. Ich bin zur Verschwiegenheit über alle mir ausschließlich aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist."
- (3) Die Angelobung erfolgt in der Form, dass der Kammeramtsdirektor die Angelobungsformel verliest, und hierauf die Anzugelobenden dem Präsidenten mit den Worten „Ich gelobe“ Handschlag leisten.
- (4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthält und von den Angelobten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Protokoll beizuschließen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung bestimmt der Präsident.
- (2) Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
 1. Verifizierung des Protokolls über die letzte Sitzung;
 2. Bericht des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 3. schriftliche Anträge von Kammeräten, sofern sie 21 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sind;

4. vom Präsidenten bestimmte Punkte;
 5. aus dem Posteingang;
 6. Allfälliges.
- (3) In die Tagesordnung sind jene dringlichen Anträge zu Angelegenheiten gemäß § 2, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, aufzunehmen, welche die Vollversammlung vor Eingang in die Tagesordnung beschließt. Eine Aufnahme von Tagesordnungspunkten während der Sitzung ist nicht möglich.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Kammerräte an. Den Sitzungen der Vollversammlung können vom Präsidenten oder auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung fallweise für bestimmte Angelegenheiten Experten, Referenten und Berichterstatter, die nicht Kammeräte sind, beigezogen werden.
- (2) An den Sitzungen nehmen ferner der Kammeramtsdirektor und/oder ein von diesem bestimmter Angestellter mit beratender Stimme teil. Andere Kammerangestellte können als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (3) Das Antrags- und Stimmrecht ist den Kammeräten vorbehalten.
- (4) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden.

§ 7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Sitzung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Nach Abwicklung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammeräte anwesend ist.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

- (3) Der Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kammerräte. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden.
- (4) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten das Vertrauen entziehen. Hiezu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten in der durch die Satzung festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiterzuführen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung abgehalten werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen, ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauf folgender Gegenprobe. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.
- (2) Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Haupt- und/oder Gegenanträge vor, so gelangt der jeweils weitestgehende Antrag zunächst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach Annahme der zugrunde liegenden Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Beantragt ein Kammerrat eine geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Im Falle einer geheimen Abstimmung ist das Ergebnis unverzüglich durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltung nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Befangenheit von Kammräten gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (5) Eine nachträgliche Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 10 Debattenordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Kammräten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er kann, um zusammenhängende Wortmeldungen zu erlauben, die Reihenfolge ändern. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste anzulegen.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach vorheriger zweimaliger Warnung durch „Ruf zur Sache“ das Wort zu entziehen:
 1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
 2. bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
 3. bei Überschreitung der Redezeit.

Redner, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Appell an die Vollversammlung berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung ist ein Beschluss der Vollversammlung erforderlich.

- (3) Wurde bei einer Sitzung von einem Sitzungsteilnehmer Anstand oder Sitte gröblich verletzt, so kann ihm der Vorsitzende entweder aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf erteilen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung gerufenen nach vorheriger Androhung das Wort entziehen oder von der weiteren Sitzung ausschließen. Der betroffene Sitzungsteilnehmer ist zum sofortigen Appell an die Vollversammlung berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung ist ein Beschluss der Vollversammlung notwendig.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema zu beschränken.
- (5) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:
 1. zur Geschäftsordnung,
 2. zur Tagesordnung,
 3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 4. zum Antrag auf Schluss der Debatte.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, sind noch ein Pro- und ein Kontra-Redner zum Thema zuzulassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Kammerräte das Wort zu erhalten.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag ist entsprechend zu begründen und kann bis zum Beginn der Abstimmung über denselben zurückgezogen werden.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu verifizieren ist.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Namen der An- und Abwesenden, bei letzteren mit dem Hinweis, ob entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben,
 4. den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 5. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung.

- (3) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren. Die wörtliche Aufnahme der Debatte hat sonst über Weisung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Vollversammlung zu erfolgen.
- (4) Protokolle sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.
- (5) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung der Protokolle einer vertraulichen Sitzung ist besonders Vorsorge zu treffen.
- (6) Wurde der Verlauf einer Sitzung auf Tonband aufgenommen, so ist die Aufnahme bis zur Verifizierung des Protokolles in Verwahrung zu nehmen und erst dann zu löschen. Bei vertraulichen Sitzungen ist das Tonband abzuschalten. Jeder Kammerrat ist berechtigt, sich vom Protokollführer die Wiedergabe der Tonbandaufnahme vorführen zu lassen.
- (7) Nichtkammerräte können im Einzelfall, aber nur mit Zustimmung des Präsidenten, Einsicht in das Protokoll nehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 7.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland, beschlossen in der Vollversammlung vom 29.11.2011, außer Kraft.